

Beschlussvorlage Gemeinde Metelsdorf		Vorlage-Nr: VO/GV04/2015-0352
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 28.05.2015
		Einreicher:
Beschlussfassung zur Vermietung des Sportlerheimes Metelsdorf		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	17.06.2015	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Metelsdorf
Ö	07.07.2015	Gemeindevertretung Metelsdorf

Beschlussvorschlag:

Beratungsbedarf

Sachverhalt:

Das Sportlerheim am Dammweg in Metelsdorf ist Eigentum der Gemeinde Metelsdorf und soll gegen Mietzahlung privaten Personen oder Vereinen zur zeitweiligen Nutzung vermietet werden. Dieses könnte mittels einer Nutzungs-u-Gebührenordnung geregelt werden, wie es auch in anderen amtsangehörigen Gemeinden getan wird. Dabei ist anzumerken, dass die Gemeinden jeweils eine konkrete Person auf Stundenbasis zur Bewirtschaftung, Aufsicht und Reinigung des Gebäudes eingestellt haben, oder dieses ehrenamtlich geschieht.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Gebührenordnung der Gemeinde Groß Stieten zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Groß Stieten (mit Sporthalle)
Nutzungs- u. Gebührenordnung für das Gemeindehaus Hohen Viecheln

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Gebührenordnung der Gemeinde Groß Stieten zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Groß Stieten

§ 1 *Allgemeines*

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus, Am Felde 4 in 23972 Groß Stieten ist Eigentum der Gemeinde Groß Stieten.
- (2) Als öffentliche Einrichtung steht das Dorfgemeinschaftshaus vorrangig der Gemeinde Groß Stieten für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereinszwecke oder private Zwecke (Drittnutzer) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung der Gemeinderäume erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller.

§ 2 *Benutzungsumfang*

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses umschließt die Außenanlagen sowie folgende Räume und Einrichtungsteile:
 - Gemeindeplatz und Parkplätze
 - Sporthalle mit Lagerraum
 - Gemeinderaum
 - Jugendclub
 - Küche mit dem vorhandenen Geschirr lt. Inventarliste
 - Foyer
 - Umkleide- und Sanitärbereich
- (2) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich etc.) erfolgen; darüber hinaus wahlweise für bis zu 6 Stunden oder ganztägig (24 Stunden).

§ 3 *Benutzungserlaubnis*

- (1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung der Räume wird ein Belegungsplan eingeführt durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

§ 4

Antragsverfahren und Genehmigung

- (1) Jede Drittnutzung der in § 2 Abs. (1) genannten Räume und Anlagen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde oder dem Beauftragten schriftlich zu stellen.
- (3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Einganges berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe der Räume.
- (4) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung), den Abschluss eines Nutzungsvertrages sowie der Anerkennung dieser Ordnung durch den Nutzer voraus.
- (5) Die Nutzung durch Jugendliche ist nur mit Antrag und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person möglich.

§ 5

Pflichten der Nutzer

Zusätzlich zu den im Nutzungsvertrag festgelegten Pflichten sind einzuhalten:

- (1) Für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Handlungen, die gegen diese Ordnung und die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) In allen Gemeinderäumen besteht Rauchverbot.

§ 6

Haftung

Die Gemeinde Groß Stieten verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages nachzuweisen.

§7

Nutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. (1) genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Die Nutzer tragen durch die Gebühr zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes bei.
- (2) Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird eine Kautions von 50 Euro erhoben. Werden die Räume unbeschädigt und gereinigt übergeben sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird diese Kautions rückerstattet.

§ 8
Höhe der Benutzungsgebühr

- | | |
|---|------------|
| (1) Sportveranstaltungen (Trainingsbetrieb, Kurse, Turniere etc.): | |
| - Trainings- und Übungsbetrieb der SG Groß Stieten | kostenfrei |
| - Trainings- und Übungsbetrieb anderer Vereine oder Interessengruppen | |
| + 1 Stunde (UE=60 Min.) | 10,00 € |
| + für die zweite Stunde | 7,50 € |
| + ab der dritten Stunde bis zur 6. Std. | 5,00 € |
|
 | |
| - Wettkämpfe / Turniere | |
| + bis zu 6 Stunden | 50,00 € |
| + ganztägig | 75,00 € |
|
 | |
| - für Interessentengruppen mit Mietbindung für Halbjahr | |
| + monatlich | 60,00 € |
| + jahresweise | 100,00 € |
|
 | |
| (2) Familien- und Vereinsfeiern (Sporthalle) | |
| - bei Nutzung bis zu 6 Stunden | 50,00 € |
| - bei Nutzung über 6 Stunden bis zu 24 Stunden | 75,00 € |
| - Silvester- und Faschingsveranstaltungen | 100,00 € |
|
 | |
| (3) Familien- und Vereinfeiern (Foyer) | 50,00 € |
|
 | |
| (4) Nutzung des Gemeinderaumes | 25,00 € |
|
 | |
| (5) Werbung in der Halle oder Foyer pro m ² Werbefläche ist zu verhandeln. | |
|
 | |
| (6) Mit der in Absatz 1 und 2 erhobenen Gebühr sind Nebenkosten, wie Strom und Wasser, abgegolten. | |
| (7) Sollte eine Zusatzreinigung erforderlich werden, werden diese Reinigungskosten nach den sächlichen angefallenen Kosten berechnet. | |

§ 9
Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde ortsansässige Nutzer von der Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr erlassen.

§ 10
Gebührenpflichtiger

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Inkrafttreten / Außerkraftsetzen

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Stieten, 26.05.2010

.....
Der Bürgermeister

Nutzungs- u. Gebührenordnung für das Gemeindehaus Hohen Viecheln

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus in der Fritz-Reuter-Straße 37 in 23996 Hohen Viecheln ist Eigentum der Gemeinde Hohen Viecheln.
- (2) Als öffentliche Einrichtung steht das Gemeindehaus vorrangig der Gemeinde Hohen Viecheln für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereinszwecke oder private Zwecke (Drittnutzung) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung der Gemeinderäume erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller.

§ 2 Benutzungsumfang

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses beschränkt sich auf folgende Räume und Einrichtungsteile:
 - Gemeinderaum inkl. Küche mit den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen und Geschirr entsprechend der Inventarliste
 - Zusatzraum (Vorraum Bürgermeister)
 - der Flur mit Garderobe
 - die Sanitärräume

Die übrigen Räume dürfen nicht betreten werden.

- (2) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich) erfolgen; darüber hinaus wahlweise für bis zu 5 Stunden oder ganztägig (24 Stunden).

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte können sein
 1. die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse,
 2. die nachgeordneten Einrichtungen der Gemeinde Hohen Viecheln,
 3. die Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und deren Ausschüsse,
 4. die Freiwillige Feuerwehr Hohen Viecheln
 5. die eingetragenen örtlichen Vereine,
 6. die örtliche Kirchengemeinde,
 7. Veranstalter, die traditionelle Feiern (z.B. Frauentags- oder Rentnerweihnachtsfeiern) für die Allgemeinheit oder ähnliche Aktivitäten

- zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens vorrangig für die Einwohnern der Gemeinde durchführen,
8. Interessengruppen mit regelmäßigen Freizeitangeboten und öffentlichem Charakter,
 9. sonstige Personengruppen und Einzelpersonen,
 10. Körperschaften, Anstalten, Schulen, Kindereinrichtungen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften.
- (2) Die Nutzung ist ausgeschlossen für Personen, Gruppen, Vereinigungen, Parteien und Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiten.

§ 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung der Räume wird ein Belegungsplan geführt durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten.
- (3) Die erteilte Nutzungserlaubnis kann im Ausnahmefall bei Vorrang gemeindlicher Zwecke (z.B. Wahlen, Sitzungen) mit einer Frist von zwei Wochen widerrufen werden. Ebenso hat der Bürgermeister in dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle) die Möglichkeit, über die Nutzung der Räume kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume ist nicht übertragbar.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

§ 5 Antragsverfahren und Genehmigung

- (1) Jede Drittnutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde schriftlich zu stellen. Dazu ist der *Antrag auf Nutzung des Gemeindehauses Hohen Viecheln* zu verwenden.
- (3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe des Raumes.
- (4) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung), den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung sowie die Anerkennung dieser Ordnung durch den Nutzer voraus.
- (5) Die Nutzung durch Jugendlichen ist nur mit Antrag und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person möglich.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Er hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen, notwendige Anmeldungen selbst vorzunehmen, alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen (insbesondere die Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben) selbst zu erfüllen sowie für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit ausreichend Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die übergebenen Räume in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand zurückzugeben.
- (4) Für die Veranstaltung genutzte Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (5) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (6) Alle Handlungen, welche nach dem Nachbarrecht nicht gestattet sind, sind dem Nutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.
- (7) Handlungen, die gegen diese Ordnung und die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (8) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

§ 7 Aufsicht und Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde nimmt der Bürgermeister wahr. Er kann dieses auf Dritte übertragen. Den Anordnungen der Person ist Folge zu leisten. Sie ist ebenso berechtigt, bei Nichtbefolgen von Anordnungen, bei ungehörigen Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch der Gemeinderäume erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Benutzer oder Dritte durch die Nutzung der Gemeinderäume und Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Sie haftet ebenfalls nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (5) Er hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

- (6) Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (7) Die Gemeinde Hohen Viecheln verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die o.g. Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Der Nutzer trägt durch die Gebühr zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes bei.
- (2) Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird eine Kautions erhoben. Werden die Räume unbeschädigt und gereinigt übergeben, sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird diese Kautions rückerstattet.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühr

Gemeinderaum inkl. Küche :	80,00 Euro
Zusatzraum (Vorraum Bürgermeister) :	20,00 Euro
Nutzungszeitraum max.24 Stunden, Uhrzeit nach Abstimmung	
Gemeinderaum: 5 Stunden (Beerdigungskaffee) :	50,00 Euro
Nutzung am Vorabend zwecks Vorbereitungsarbeiten :	20,00 Euro
Verlängerung um 5 Stunden :	20,00 Euro
Kautions :	100,00 Euro

§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Auf Antrag kann der Bürgermeister ortsansässige Nutzer von einer Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr ermäßigen, mindestens jedoch sind 50 Euro jährlich zu entrichten.
- (3) Die Nutzung der Räume durch die Seniorengruppe sowie für das „Frauenfrühstück“ ist gebührenfrei.

§ 12 Gebührenpflichtiger

Gebührensschuldner ist der Berechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehen der Gebührensschuld und Fälligkeit

Die Gebührensschuld entsteht mit der beidseitigen Unterzeichnung der *Nutzungsvereinbarung* für Räume im Gemeindehaus zwischen dem Bürgermeister, bzw. einer von ihm beauftragten Person und dem Nutzer.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2015 Kraft.
Gleichzeitig tritt *Ordnung über die Benutzung der Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln und die Erhebung einer Nutzungsgebühr vom 16.12.2009* außer Kraft.

Hohen Viecheln, den 24.02.2015

Glöde
Bürgermeister